

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilungsleiterin Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Nachrichtlich: Frau Silvana Vieweg (Abteilungsleiterin Bildungsministerium)

Magdeburg, 18.01.2024

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Richtlinie zur
Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau in Sachsen-
Anhalt**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

ich bedanke mich für die dem VDP Sachsen-Anhalt eingeräumte Möglichkeit der Beteiligung am o.g. Anhörungsverfahren zur vorgesehenen Landesrichtlinie zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau. Im VDP Sachsen-Anhalt sind zahlreiche Träger von Grundschulen, Förderschulen und Horten vertreten, für die die künftige Förderrichtlinie Anwendung finden könnte.

In der Sache selbst fällt unsere Stellungnahme relativ kritisch aus. In Ihrem Anschreiben vom 21.12.23 heißt es, dass sich der neue Richtlinienentwurf sehr stark an der früheren Richtlinie zur Umsetzung des Ganztagsbeschleunigungsprogramms orientiere. Auch zu dieser Richtlinie hatte der VDP Sachsen-Anhalt in seiner damaligen Stellungnahme vom 04.02.21 verschiedene Vorgaben kritisiert, da diese die freien Träger im Vergleich zu den „Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt“ in erheblicher Weise benachteiligte (Stichwort: dringliche Sicherungen) sowie relativ hohe bürokratische Anforderungen (insbesondere angesichts der damaligen sehr kurzen Umsetzungsfrist) aufwies.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Gleiches setzt sich in dem nunmehr vorliegenden Richtlinienentwurf – **insbesondere auch im Vergleich zu den bisher schon veröffentlichten Förderrichtlinien anderer Bundesländer** – leider fort.

Eine trägerneutrale Verwendung der Fördermittel erscheint insbesondere aufgrund der vorgesehenen Richtlinienregelungen in den Punkten 4.8 (dringliche Sicherung) sowie 7.1.6 (Entscheidung über Prioritätenliste durch die Träger der „konkurrierenden“ staatlichen Grund- und Förderschulen) erheblich erschwert.

Zur Bewertung der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Regelungen in Einzelnen:

- Die in den **Punkten 2.1.** und **2.2** vorgesehenen Regelungen begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich.
- Zu **Punkt 2.3** stellt sich die Frage, ob eine achtstündige Betreuung tatsächlich **ausnahmslos an allen Ferientagen** (hier gibt es im Sommer bisweilen an Horten zweiwöchige Schließzeiten) zu gewährleisten ist. Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt den Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grundschulen während der Ferienzeit bisher nicht vorsieht. Wir empfehlen hier folgende alternative Formulierung: „... sowohl an Schul- als auch **grundsätzlich** an Ferientagen...“
- Hinsichtlich der Mittelverteilung spricht sich der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich **GEGEN** das vorgesehene zweistufige Verfahren (Land überweist Mittel an die sog. Erstempfänger = örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe; letztere entscheiden in einem zweiten Schritt über die Mittelvergabe an die sog. Letztempfänger, **s. Pkt. 3**) aus. Der bürokratische Aufwand des Verfahrens würde hierdurch für alle Beteiligten unnötigerweise erheblich erhöht werden, außerdem stünde hierdurch die trägerneutrale Mittelvergabe in Frage. Träger von freien Grund- und Förderschulen sowie Träger von Horten, die überregional agieren, wären durch die vorgesehenen Regularien dazu gezwungen, für jedes vorgesehene Förderprojekt (also z.B. für Horte in Halberstadt, Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau) gesonderte Förderanträge bei den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe stellen zu müssen, was nicht zwangsläufig erforderlich wäre, wenn sie einen zusammengefassten Förderantrag für alle vorgesehenen Projekte direkt bei einer landeseinheitlichen Stelle einreichen dürften (z.B. beim Landesverwaltungsamt). **Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich daher für ein einstufiges Verfahren der Fördermittelvergabe aus.**

- In **Punkt 3.2 d.)** ist vorgesehen, dass Fördermittelempfänger nur solche Träger von freien Schulen sein können, die Finanzhilfen erhalten. Heißt dies, dass freie Schulträger, die z.B. zwei Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt unterhalten, bei der sie schon die sog. Wartefrist überstanden haben, und eine Schule, für die sie im Moment noch keine Finanzhilfe erhalten, auch für letztere schon Fördermittel nach der vorgesehenen Richtlinie erhalten können oder ist hier eine schulscharfe Betrachtung vorgesehen? Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, die Grundlage für das vorgesehene Förderprogramm ist, Differenzierungen zwischen finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen und solchen, die noch keine Finanzhilfe erhalten, nicht vorgesehen ist.
- Hinsichtlich des vorgesehenen **Punktes 4.2** stellt sich die Fragen, was für Konzepte hier von den freien Schulträgern vorgelegt werden sollen: ihre vom Landesschulamt aktuell bestätigten pädagogische Konzepte oder Konzepte zur konkreten Umsetzung des Förderprogramms? Falls Letzteres: Wer soll innerhalb des Landesschulamtes in welcher Zeitschiene derartige Konzepte prüfen? Warum wäre eine solche Prüfung ausschließlich bei den freien Schulen erforderlich (Stichwort: trägerneutrale Mittelverwendung)?
- Zu **Punkt 4.3** stellt sich die Frage, aufgrund welcher belastbaren Zahlen für freie Schulen (diese sind nicht an Schuleinzugsbereiche gebunden und weisen häufig auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen bzw. Landkreisen auf) und Horte Bewertungen hinsichtlich ihres Bedarfs und ihrer Auslastung vorgenommen werden sollen und wer eine solche Bewertung unter Beachtung der demografischen Entwicklungen in den kommenden 15 (!) Jahren (also für einen Zeitraum, für welchen die hierfür zugrundeliegenden Geburtenzahlen aktuell noch gar nicht erreicht sein können) für die freien Träger vornehmen soll.
- Wie schon weiter oben ausgeführt, spricht sich zu **Pkt. 4.8** der VDP Sachsen-Anhalt **strikt gegen das Vorsehen einer exklusiv (?) durch die freien Schul- und Hortträger zu erbringende dringliche Sicherung, soweit die Zuwendung mehr als 50.000 € betragen, aus.** Hierdurch würde eine erhebliche zusätzliche bürokratische Hürde aufgebaut werden, die so auch nicht in der o.g. Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung vorgesehen ist. In den Bundesländern, die bisher eine entsprechende Förderrichtlinie zu dem aktuellen Ganztagsprogramm veröffentlicht haben, ist eine solche dingliche Sicherung

rung weder in Bayern, noch in Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen vorgesehen, sondern lediglich in Rheinland-Pfalz, das als eines der privatschulfeindlichsten Bundesländer überhaupt gilt. Die dingliche Sicherung würde für die betroffenen Träger erhebliche zusätzliche Notarkosten für die Eintragung und spätere Löschung der dinglichen Sicherung bedeuten, zudem würde der Antragsprozess hierdurch angesichts des Umstandes, dass es gegenwärtig sehr schwierig ist, kurzfristig einen Termin beim Notar zu bekommen, zwangsläufig verzögert werden. **Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich deshalb dafür aus, den Pkt. 4.8 im vorgesehenen Förderprogramm vollständig zu streichen.**

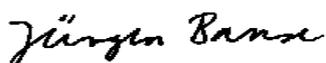
- Zum **Punkt 5.2** ist folgendes anzumerken: Laut § 6 Abs. 2 der Bundesländer-Vereinbarung beträgt die **Mindestfördersumme 5.000 €**. Eine Verdoppelung dieser Summe im Fördererlass des Landes Sachsen-Anhalt sollte nicht vorgesehen werden. Des Weiteren soll **die Förderung lediglich bis zu 70 Prozent** der förderfähigen Ausgaben betragen. Festzustellen ist, dass hier verschiedene andere Bundesländer einen höheren Förderanteil vorsehen (z.B. Bayern: 90 %; Hessen: 85 %; NRW: 85 %). Es sollte deshalb nochmals geprüft werden, ob ein höherer Förderanteil auch in unserem Bundesland umsetzbar wäre – übrigens auch vor dem Hintergrund des wohl notwendigen Ausbaus von schulischer und Kita-Infrastruktur im Großraum Magdeburg angesichts der bevorstehenden Intel-Ansiedlung.
- Zu **Punkt 5.4.3** stellt sich die Frage, ob die unter den Punkten c.) bis e.) genannten nicht zuwendungsfähigen Kosten als Eigenanteil der Antragsteller angesehen werden würden?
- Eine erhebliche zusätzliche Hürde würde für die sog. „Letztempfänger“ auch die vorgesehene Regelung von **Pkt. 6.2** (Tariftreuegesetz), die es vergleichbar in vielen anderen Bundesländern nicht gibt, darstellen.
- Inwieweit die „Erstempfänger“ erweiterte Kenntnisse im Bereich der Vergabeverfahren aufweisen und sie hierzu die „Letztempfänger“ beraten können und dürfen, entzieht sich dem Wissen des VDP Sachsen-Anhalt (s. **Pkt. 6.3**).
- Wie schon ausgeführt, hält es der VDP Sachsen-Anhalt im **Pkt. 7.1.3** für höchst problematisch, wenn der Förderantrag von den „Letztempfängern“ an den jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= „Erstempfänger“) gerichtet werden soll, zumal nicht klar ist, inwieweit die „Erstempfänger“ mit den verfassungsrechtlich geschütz-

ten Freiheiten der Schulen in freier Trägerschaft vertraut sind. Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich deshalb gegen das in Pkt. 7.1.3 vorgesehene zweistufige Antragsverfahren aus und befürwortet stattdessen die Zuständigkeit einer Landesbehörde für die Antragsbearbeitung.

- Fraglich ist, inwieweit und warum die Regelung in Pkt. **7.1.5 a.)** auch für freie (Schul-)Träger zutreffen soll.
- Wie zwar schon ausgeführt, hält es der VDP Sachsen-Anhalt auch für hoch problematisch und nicht mit dem Trägerneutralitätsgebot vereinbar, wenn ein Kreistag oder Stadtrat eine Prioritätenliste für die zu fördernden Projekte auch für die freien (Schul-)Träger mit erstellen soll. Es ist nach unseren bisherigen Erfahrungen nicht davon auszugehen, dass in derartigen Prioritätenlisten die vorgesehenen Projekte der freien (Schul-)Träger im vorderen Bereich landen werden. Die vorgesehene Regelung in **Pkt. 7.1.6 (letzter Absatz)** kann daher für die freien Träger keine Berücksichtigung finden. Hier sollte die von uns angemahnte zentrale Stelle Entscheidungen über die zu fördernden Projekte der freien Träger unter pflichtgemäßer Ermessensausübung treffen.
- In **Pkt. 7.8** sind „regelmäßige Berichtspflichten“ vorgesehen. Was heißt dies konkret?

Soweit, sehr geehrte Frau Hofmann, zu den Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie. Vielen Dank, dass Sie sich mit unseren Hinweisen und Fragen befassen. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer –